

				##AktuellesDatum##	
Az.:	##Aktenzeichen##				
Bearb.1:	##BenutzerAnrede## ##BenutzerNachname##		Raum:		Tel.: ##BenutzerTelefon# #
B.2/Tlzt.:			Raum:		Tel.:
eMail:	##BenutzerEmail##				Fax: ##BenutzerFax##
Haus:	Seibertzstr. 1				
Kopf:	Standardkopf				

1)

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##
des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##
##FNRechtsverbindlichStrasse##
##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

Zuwendungsbescheid Projektförderung

Tätigkeiten und Angebote von Kommunalen Integrationszentren für die
Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort

Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule
und Bildung

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden (ANBestG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom
##Bewilligungszeitraum von## bis ##Bewilligungszeitraum bis##
(Bewilligungszeitraum) Zuwendungen in Höhe von

- a) **##BS28FKSummeZuweisungsbetrag##** EUR für Personalausgaben gem. der o.g. Richtlinie und
b) **##BS28Sachausgaben##** EUR für Sachausgaben gem. der o.g. Richtlinie,
insgesamt somit **##BS28MittelGesamt##** EUR.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung von Tätigkeiten und Angeboten der Kommunalen Integrationszentren zur Verbesserung der Teilhabe und Integration vor Ort.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendungen werden in der Form der Vollfinanzierung auf der Grundlage für bis zu 5,5 (kreisfreie Kommune) oder 6,5 (Kreis) Vollzeitstellen bis zu einem Höchstbetrag von maximal 57.000,00 Euro pro Jahr und Fachkraftstelle bzw. 22.500,00 Euro pro Jahr und 0,5 Verwaltungsassistentenstelle sowie für Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von max. 50.000,00 Euro pro Jahr gewährt.

Insgesamt können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Die Zuwendungen für 202x in Höhe von insgesamt **##BS28MittelGesamt##** EUR werden als Zuweisung gewährt (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o.g. Antrag für das gesamte Jahr 202x wie folgt ermittelt.

##BS28Fachkraefte##

Sachausgaben:

Zur Finanzierung der Sachausgaben stehen Mittel in Höhe von ##BS28Sachausgaben## EUR zur Verfügung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen somit ##BS28Gesamtausgaben## EUR.

Die Förderung von Personalausgaben gem. der o.g. Richtlinie erfolgt je Stelle. Die Fördersumme wird daher für jede geförderte Stelle gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides – zum 01.05.202x und zum 01.10.202x – **auf Anforderung** ausgezahlt. Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Rate) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben bzw. Personalausgaben je Stelle nicht übersteigen.

Vordrucke abrufbar unter:

[Förderung Kommunalen Integrationszentren \(KI\) | Bezirksregierung
Arnsberg \(nrw.de\)](#)

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegefügt ANBestG sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 finden keine Anwendung.

Die „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme gemäß der o.g. Richtlinie ist vom 01.01.202x bis zum 31.12.202x durchzuführen (Durchführungszeitraum)
2. Die im Antrag unter Nr. 4 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
3. Die o.g. Tabelle unter Nr. 4 der Personalausgaben ist verbindlich. Beabsichtigte Änderungen in der personellen Besetzung sind mir unverzüglich mitzuteilen. Bei der Bewilligung der Personalausgaben wurde der maximale Festbetrag je Stellenanteil und Beschäftigungszeitraum berücksichtigt.
4. Sollte sich im Verwendungsnachweisverfahren herausstellen, dass Sie eine höhere Summe, als Ihnen anhand Ihrer Angaben zusteht, abgerufen haben, wird es zu einer Rück- und ggf. Zinsforderung kommen. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich; dies gilt auch dann, wenn die Verwendungsnachweisprüfung ergibt, dass Sie weniger Mittel abgerufen haben als möglich oder zur Vermeidung einer (höheren) Zinsforderung freiwillig zu viel Mittel erstattet haben als erforderlich. Haushaltsmittel, die nicht verausgabt wurden, sind zu erstatten, um Folgekosten in Form von Zinsen zu vermeiden. Vor der Erstattung der nicht benötigten Haushaltsmittel, ist bei mir ein Kassenzeichen anzufordern.

5. Ihre Mittelanforderung zur Auszahlung der 2. Rate zum 01.10.202x lassen Sie mir bitte bis zum 15.09.2022x zukommen. Sie können eine geringere Zuweisung anfordern als Ihnen mit diesem Bescheid bewilligt wurde.
6. Änderungsanträge auf Gewährung einer höheren Zuweisung sind bis zum **27.10.202x** vorzulegen. Mittelabrufe zu den daraufhin erlassenen Änderungsbescheiden müssen bis zum **01.12.202x** vorliegen.
7. Die Sachausgaben sind nur im Rahmen der Nr. 5.4.1.2 der o.g. Richtlinie förderfähig.
8. Die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände soweit nach GemHVO bzw. Zuwendungsbescheid ist vorzunehmen.
9. Sofern keine tarifvertragliche Bindung besteht, gilt das Besserstellungsverbot (Ihre Beschäftigten können nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes) mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.
10. Entfällt für eine Fachkraft die Lohn(fort)zahlung – z.B. auf Grund eines Krankheitsfalls, einer Freistellung, der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einer Elternzeit –, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende des Wegfalls der Lohn(fort)zahlung anzugeben. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist mir unverzüglich mitzuteilen.
11. Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d.h., Minderausgaben im Bereich der Sachausgaben können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben herangezogen werden und umgekehrt. Auch die Personalausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Stellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.

12. Es besteht das Verbot der Doppelförderung. Bei den Sachausgaben sind Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Mitarbeiter ausgeschlossen. Personal, das bereits über andere Förderprogramme oder Schlüsselzuweisungen des Landes zur Erfüllung von Pflichtaufgaben refinanziert wird, ist nicht förderfähig.
13. Tätigkeiten und Angebote, die unter die Tatbestände der Nr. 5.4.3.4 der Richtlinie fallen, sind nicht förderfähig.
14. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist mir spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.03.202x vorzulegen. Dazu ist der unter [Förderung Kommunalen Integrationszentren \(KI\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#) abrufbare Vordruck zu verwenden.
15. Die Teilnahme am Verfahren Fachdatenerhebung NRW ist verpflichtend und ersetzt den Sachbericht. Das Berichtsjahr ist – mit Ausnahme des kommunalen Beitrags – spätestens am 31.01.202x abzuschließen.
16. Die vom Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebene Datenerfassung für das Verfahren Fachdatenerhebung NRW ist laufend durchzuführen.
17. Der Aspekt des Gender Mainstreaming ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.
18. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass das Kommunale Integrationszentrum neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – des Ministeriums für Schule und Bildung – gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu sind nur die autorisierten Logos der Ministerien zu verwenden, die auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration (Dezernat 36) abgerufen werden können [Förderung Kommunalen Integrationszentren \(KI\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

19. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen.
- Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
20. Organisatorische Änderungen sind vor Umsetzung über die Bewilligungsbehörde den für Schule und Integration zuständigen Ministerien anzuzeigen.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

##VerwaltungsgerichtOrt##, ##VerwaltungsgerichtStrasse##,
##VerwaltungsgerichtPLZ## ##VerwaltungsgerichtOrt## erheben. Die
Klage ist schriftlich beim
Verwaltungsgericht ##VerwaltungsgerichtOrt## einzureichen oder zur
Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten
Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen
zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen
Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben
werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch
das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein
oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die
für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen
Rahmenbedingungen des elektronischen bestimmen sich nach näherer
Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen
des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere
elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2)** Herrn Dr. Chmel-Menges zur Schlusszeichnung (DOMEA)
- 3)** Vermerk Listen
- 4)** Durchschrift des Bescheides per E-Mail an MKJFGFI/ggf. LRH
- 5)** Durchschrift des Bescheides für EPOS
- 6)** Wvl.